

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 22	MITTWOCH, DEN 15. JULI	1998
Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 1998	Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für bildende Künste	103
6. 7. 1998	Verordnung über Zulassungszahlen für die Fachhochschule Hamburg	104
8. 7. 1998	Hamburgisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (HmbAGInsO)	105
8. 7. 1998	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Linearbeschleunigers	106
8. 7. 1998	Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes	110
8. 7. 1998	Viertes Gesetz zur Änderung des Senatsgesetzes	111

Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für bildende Künste

Vom 5. Juli 1998

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 mit der Änderung vom 20. Januar 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seite 24, 1998 Seite 19) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Für die Zulassung zum Studiengang Architektur nach der Vergabeverordnung vom 19. Januar 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 7), und nach der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für bildende Künste vom 18. Juli 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 124) werden zum Wintersemester 1998/99 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt:

1. für Studienanfänger 63 Studienplätze

2. für höhere Semester 63 Studienplätze
abzüglich der Plätze für Studentinnen oder Studenten der Hochschule für bildende Künste, die ihr Studium im Studiengang Architektur fortsetzen.

Die Studienplätze nach Satz 1 Nummer 1 werden nach der Vergabeverordnung zentral vergeben.

(2) Von der Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge Industrial Design und Visuelle Kommunikation wird abgesehen.

Hamburg, den 5. Juli 1998.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Verordnung über Zulassungszahlen für die Fachhochschule Hamburg

Vom 6. Juli 1998

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 mit der Änderung vom 20. Januar 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seite 24, 1998 Seite 19) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

§ 1

Zulassungen für das Wintersemester 1998/99

Für die Zulassung nach der Fachhochschul-Zulassungsverordnung vom 18. Juli 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 114), zuletzt geändert am 26. Januar 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29), werden zum Wintersemester 1998/99 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt:

1. Maschinenbau und Produktion	141
2. Elektrotechnik	133
3. Technische Informatik	42
4. Softwaretechnik	44
5. Fahrzeugbau	112
6. Flugzeugbau	51
7. Medientechnik	63
8. Architektur	78
9. Bauingenieurwesen	84
10. Medizintechnik	29
11. Umwelttechnik	28
12. Biotechnologie	35
13. Verfahrenstechnik	35
14. Sozialpädagogik	272
15. Bibliothekswesen	45
16. Mediendokumentation	46
17. Ökotoxikologie	51
18. Technische Betriebswirtschaftslehre	65
19. Außenwirtschaft/Internationales Management	43
20. Wirtschaftsingenieur (Hochschulübergreifender Studiengang)	97

§ 2

Zulassungszahlen für das Sommersemester 1999

(1) Für die Zulassung nach der Fachhochschul-Zulassungsverordnung werden zum Sommersemester 1999 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt:

1. Maschinenbau und Produktion	139
2. Elektrotechnik	131
3. Technische Informatik	41

4. Softwaretechnik	43
5. Fahrzeugbau	56
6. Flugzeugbau	25
7. Medientechnik	63
8. Architektur	77
9. Bauingenieurwesen	82
10. Medizintechnik	29
11. Umwelttechnik	28
12. Biotechnologie	34
13. Verfahrenstechnik	34
14. Bibliothekswesen	44
15. Illustration- und Kommunikationsdesign	94
16. Textil-, Mode- und Kostümdesign	56
17. Bekleidungstechnik	30
18. Ökotoxikologie	50
19. Technische Betriebswirtschaftslehre	64
20. Außenwirtschaft/Internationales Management	42
21. Wirtschaftsingenieur (Hochschulübergreifender Studiengang)	96
22. Pflege	38
23. Gesundheit	35

(2) Soweit bei der Zulassung zum Wintersemester 1998/99 in einem der in Absatz 1 aufgeführten Studiengänge Studienplätze frei geblieben sind, oder die Zulassungszahl überschritten worden ist, erhöht oder erniedrigt sich die Zulassungszahl um die entsprechende Zahl der Studienplätze.

§ 3

Sonderbestimmungen

Befinden sich unter den nach §§ 2 bis 8 der Fachhochschul-Zulassungsverordnung insgesamt zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerbern solche, die nach der für den jeweiligen Studiengang geltenden Prüfungsordnung in Verbindung mit der maßgeblichen Studienordnung ein Grundpraktikum abzuleisten haben, werden diese auf die Zulassungszahl des folgenden Semesters angerechnet; die dadurch freiwerdenden Studienplätze sind an die im Rang folgenden Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben, die kein Grundpraktikum abzuleisten haben.

Hamburg, den 6. Juli 1998.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Hamburgisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (HmbAGInsO)

Vom 8. Juli 1998

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren

Geeignete Stellen im Sinne von § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 2866), zuletzt geändert am 16. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2968, 2969), sind die Schuldnerberatungsstellen der Freien und Hansestadt Hamburg. Andere geeignete Stellen sind nur solche Stellen, bei denen die Voraussetzungen des § 3 vorliegen und die von der zuständigen Behörde als geeignet anerkannt worden sind.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe der geeigneten Stelle ist die Beratung und Vertretung von Schuldnerinnen und Schuldnern bei der Schuldenbereinigung, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern auf der Grundlage eines Planes nach dem neunten Teil der Insolvenzordnung.

(2) Scheitert eine außergerichtliche Einigung, hat die Stelle die Schuldnerinnen und Schuldner über die Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens zu unterrichten und ihnen eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch auszustellen.

(3) Die Stelle unterstützt die Schuldnerinnen und Schuldner auf Verlangen bei der Ausfüllung des Antragsvordrucks sowie der Zusammenstellung aller Unterlagen. Sie kann die Schuldnerinnen und Schuldner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in dem anschließenden Verfahren vor dem Insolvenzgericht und nach Ankündigung der Restschuldbefreiung während der Laufzeit der Abtretungserklärung vertreten.

§ 3

Anerkennungsvoraussetzungen

- (1) Eine Stelle kann als geeignet anerkannt werden, wenn
1. sie von einer zuverlässigen Person geleitet wird, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet,
 2. auf Dauer angelegt ist,
 3. in ihr mindestens eine Person mit ausreichender praktischer Erfahrung in der Schuldnerberatung tätig ist,
 4. die erforderliche Rechtsberatung sichergestellt ist und
 5. sie über ausreichende technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen für ordnungsgemäße Schuldnerberatung verfügt.

(2) Die Fachkräfte sollen über eine geeignete abgeschlossene Ausbildung, zum Beispiel als Diplom-Sozialarbeiterin bzw. Diplom-Sozialarbeiter oder Diplom-Sozialpädagogin bzw. Diplom-Sozialpädagogen, als Bankkauffrau bzw. Bankkaufmann, als Betriebswirtin bzw. Betriebswirt, oder über eine Ausbildung im gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst oder gemäß § 4 Bundesrechtsanwaltsordnung über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verfügen. Sofern in der Stelle keine Person tätig ist, die über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verfügt, muß die nach Absatz 1 Nummer 4 erforderliche Rechtsberatung auf andere Weise sichergestellt sein, etwa durch die Justitiarin bzw. den Justitiar des Trägers oder eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt.

(3) Die Anerkennung in einem anderen Land steht der Anerkennung nach Absatz 1 gleich.

§ 4

Anerkennungsbehörde, Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung als geeignete Stelle wird von der zuständigen Behörde erteilt.

(2) Die Anerkennung ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag sind Nachweise vorzulegen, daß die in § 3 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen.

(3) Die Anerkennung ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden. Die Stelle ist verpflichtet, die nach Absatz 1 zuständige Behörde über den Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 zu unterrichten. Die Behörde kann verlangen, daß der Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen geführt wird.

§ 5

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die geeigneten Stellen richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften. Die für nichtöffentliche Stellen geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften sind auf nichtöffentliche geeignete Stellen auch insoweit anzuwenden, als Daten nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juli 1998.

Der Senat

**Gesetz zum Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein
über die Schaffung der planerischen Voraussetzungen
für die Errichtung und den Betrieb eines Linearbeschleunigers**

Vom 8. Juli 1998

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 19. März 1998 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines Linearbeschleunigers mit der inzwischen erfolgten Korrektur durch Streichung von § 6 Absatz 5 Sätze 2 bis 5, § 6 Absatz 6 und § 7 Absatz 8 Satz 2 wird zugestimmt.

Artikel 2

Der gemäß Artikel 1 korrigierte Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 11 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juli 1998.

Der Senat

Staatsvertrag über die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Linearbeschleunigers

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein beabsichtigen, die Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY) mit Sitz in Hamburg-Bahrenfeld bei der Schaffung der planerischen Voraussetzungen für den mittelfristig vorgesehenen Bau einer neuen Beschleunigeranlage (Linearbeschleuniger) zu unterstützen. Mit diesem Staatsvertrag werden die Rechtsgrundlagen für das Zulassungsverfahren geschaffen.

Die als „Elektron-Positron-Linearcollider“ genannte Anlage ist forschungs- und technologiepolitisch sehr bedeutsam. Ihr Zweck ist die Verknüpfung der Elementarteilchenphysik mit anwendungsorientierter Grundlagenforschung und die Erschließung neuer Nutzenwendungen für die Synchrotronstrahlung. Die Anlage mit einem insgesamt ca. 35 km langen Tunnelbauwerk von 5 m Durchmesser soll im Bereich von DESY in Hamburg-Bahrenfeld beginnen und über Ellerhoop bis in die Gemeinde Westerhorn/Kreis Pinneberg führen.

Die vorbereitende Planung für den Linearbeschleuniger erfolgt durch DESY-Hamburg, an dessen Finanzierung die Freie und Hansestadt derzeit mit 10 Prozent beteiligt ist. Für die Errichtung, den Betrieb und die Finanzierung der Maßnahme soll ein internationales Konsortium gegründet werden. Eine Entscheidung über die Realisierung des Vorhabens wird zu gegebener Zeit auf der Grundlage der vollständigen Planungsunterlagen von den Beteiligten getroffen werden.

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat
und das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin
des Landes Schleswig-Holstein,
diese vertreten durch den Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Anwendungsbereich, anzuwendende Rechtsvorschriften,
Zuständigkeit

(1) Der Linearbeschleuniger einschließlich der für seinen Betrieb notwendigen Anlagen (Betriebsanlagen des Linearbeschleunigers) darf nur gebaut und betrieben werden, wenn der Plan zuvor festgestellt ist. Die Feststellung des Plans für die Erstanlage und den Betrieb erfolgen in einem gemeinsamen Planfeststellungsverfahren für die auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein gelegenen Anlagenteile.

(2) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 1253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1354).

(3) Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen; es ist eine integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 205), zuletzt geändert am 18. August 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2081, 2111), durchzuführen. Der Planfeststellungsbeschluss schließt

die nach der Strahlenschutzverordnung erforderliche Errichtungs- und Betriebsgenehmigung mit ein.

(4) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkung der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Absatz 4 des VwVfG gilt entsprechend.

(5) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
2. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

(6) Planfeststellungsbehörde und Anhörungsbehörde ist das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld. Bauaufsichtsbehörden sind für die unterirdischen Bauwerke des Linearbeschleunigers das Bergamt in Celle, für die oberirdischen Bauwerke der Landrat des Kreises Pinneberg für den Kreis Pinneberg und das Bezirksamt Altona für das hamburgische Gebiet. Die Zuständigkeitsanordnungen der beteiligten Länder sind entsprechend zu treffen.

§ 2

Schutzbereich

In einem Schutzbereich in einer beidseitig der Tunnelkante gemessenen Breite von bis zu 6 m und nach oben in einer von der Tunneloberkante gemessenen Höhe von bis zu 9 m dürfen über die vorhandene Bebauung hinaus keine Bauwerke errichtet werden. Die genauen Abmessungen des Schutzbereichs sind Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand des Tunnels und den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden könnten.

§ 3

Vorarbeiten

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens auf ihren Grundstücken notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume dürfen zu diesem Zweck während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten nur in Anwesenheit der Nutzungsberechtigten nach Satz 1 oder einer oder eines Beauftragten, Wohnungen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers betreten werden.

(2) Die Absicht, Vorarbeiten auszuführen, ist den Nutzungsberechtigten nach Absatz 1 auf Kosten des Trägers des Vorhabens mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung auf Kosten des Trägers des Vorhabens bekannt zu machen.

(3) Entstehen durch eine nach Absatz 1 zulässige Maßnahme einem Nutzungsberechtigten nach Absatz 1 unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die jeweils nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder der bzw. des Nutzungsberechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden eingetreten ist; die §§ 202 bis 224 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

§ 4

Veränderungssperre, Vorkaufsrecht

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Absatz 3 VwVfG), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden oder von einer wirksamen Genehmigung erfaßt sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümerinnen und Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Sie können anstelle einer Entschädigung in Geld vom Träger des Vorhabens die Übernahme der von dem Plan betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücke in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Kommt keine Einigung über die Übernahme zustande, so können die Eigentümerinnen und Eigentümer den Antrag auf Entziehung des Eigentums an den Flächen bei der örtlich zuständigen Enteignungsbehörde stellen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den betroffenen Flächen zu. Die §§ 504 bis 514 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden.

§ 5

Planfeststellungsverfahren

(1) Nachdem der Träger des Vorhabens die vollständigen Planunterlagen für das Planfeststellungsverfahren bei der Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde eingereicht hat, veranlaßt die Behörde innerhalb eines Monats die Einholung von Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie die Auslegung des Plans in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern des Landes Schleswig-Holstein, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, sowie im Bezirksamt Altona der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahme innerhalb einer

von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf.

(3) Die Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein sowie das Bezirksamt Altona der Freien und Hansestadt Hamburg legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher örtlich bekannt.

(4) Die Erörterung nach § 73 Absatz 6 VwVfG hat die Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen.

(5) Bei der Änderung von Betriebsanlagen des Linearbeschleunigers kann von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 VwVfG und des § 9 Absatz 1 Satz 2 UVPG abgesehen werden. Vor dem Abschluß des Planfeststellungsverfahrens ist den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden und nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden dürfen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind.

§ 6

Planfeststellungsbeschuß

(1) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; die §§ 45 und 46 VwVfG bleiben unberührt.

(2) Der Planfeststellungsbeschuß ist dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen; die Vorschriften des VwVfG bleiben im übrigen unberührt.

(3) Die Rechtswirkungen des § 75 Absatz 1 Satz 1 VwVfG gelten auch gegenüber nach Bundesrecht notwendigen Entscheidungen.

(4) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag durch den Träger des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschuß entsprechend anzuwenden.

(5) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschuß für den Bau oder die Änderung des Linearbeschleunigers einschließlich der zu seinem Betrieb notwendigen Anlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer, den Besitz eines für den Bau oder die Änderung des Linearbeschleunigers einschließlich der für seinen Betrieb notwendigen Anlagen benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die örtlich zuständige Enteignungsbehörde den Träger des Vorhabens auf Antrag nach Feststellung des Plans in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluß muß vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind die Antragstellerin oder der Antragsteller und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an die unmittelbare Besitzerin oder den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird der Besitzerin oder dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger des Vorhabens Besitzer. Der Träger des Vorhabens darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Vorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Träger des Vorhabens hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und die vorherige Besitzerin oder der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Der Träger des Vorhabens hat für alle durch die Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat:
Dr. Willfried Maier
Senator für Stadtentwicklung

(7) Auf das Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung sind für den Fall der Veräußerung des für den Bau und den Ausbau des Linearbeschleunigers benötigten Grundstücks die Vorschriften der §§ 265 und 325 der Zivilprozeßordnung über das Verfahren bei einer Veräußerung der Streitsache und die Rechtswirkungen für die Beteiligten und deren Rechtsnachfolger (Erwerber) entsprechend anzuwenden.

(8) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Enteignung

(1) Für Zwecke des Baus und des Ausbaus des Linearbeschleunigers einschließlich der für seinen Betrieb notwendigen Anlagen ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 1 festgestellten Bauvorhabens notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht.

(2) Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen. Der Planfeststellungsbeschluß muß vollziehbar sein. Er ist für die Enteignungsbehörde bindend.

(3) Hat sich eine Beteiligte oder ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt, so kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden.

(4) Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.

§ 9

Überwachung

(1) Die behördliche Überwachung der Anlage ist Aufgabe der hierfür jeweils nach Landesrecht zuständigen Behörden. Maßnahmen werden im gegenseitigen Einvernehmen getroffen.

(2) Die nach Absatz 1 zuständigen Behörden unterrichten einander über alle wichtigen, die Anlage betreffenden Erkenntnisse.

§ 10

Kostenregelung

(1) Soweit für die durch die Planung und Realisierung des Vorhabens entstehenden Kosten der Landes- und Kommunalbehörden der beiden Länder Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und besondere Auslagen zu erheben wären, ist der Vorhabenträger von der Pflicht zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen befreit.

(2) Die Kosten des Oberbergamtes und des Bergamtes werden vom Vorhabenträger getragen und direkt abgerechnet.

§ 11

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am Ersten des Monats nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein:
Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein
Dr. Ekkehard Wienholtz

Hamburg, den 19. März 1998

Gesetz
zur Änderung des Fraktionsgesetzes

Vom 8. Juli 1998

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

In § 2 Absatz 3 des Fraktionsgesetzes vom 20. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 134) wird die Zahl „65 000“ durch die Zahl „65 901“, die Zahl „2000“ durch die Zahl „2028“ und die Zahl „660“ durch die Zahl „670“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juli 1998.

Der Senat

Viertes Gesetz zur Änderung des Senatsgesetzes

Vom 8. Juli 1998

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Senatsgesetz vom 18. Februar 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23), zuletzt geändert am 2. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 180), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird das Wort „eineinviertel“ durch die Bezeichnung „123 vom Hundert“ ersetzt.
- b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - „b) einen Familienzuschlag entsprechend den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes für die Besoldungsgruppe B 11,“

2. Hinter § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Beitrag der Mitglieder des Senats
zu den Versorgungsleistungen

Mitglieder des Senats leisten einen Beitrag zu den Versorgungsleistungen (Versorgungssolidarbeitrag). Zu diesem Zweck wird von den Amtsbezügen ein Betrag in Höhe der Hälfte des jeweils geltenden Beitragssatzes nach § 158 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 1989 (Bundesgesetzblatt 1989 I Seite 2261, 1990 I Seite 1337), zuletzt geändert am 19. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 3121), bezogen auf die jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, abgesetzt.“

3. § 13 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.
- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. für die weitere Zeit die Hälfte des Amtsgehalts und des Familienzuschlags bis zur Stufe 1 sowie in voller Höhe ein Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Bundesbesoldungsgesetz in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 - „Amtszeiten als Mitglied der Bundesregierung oder einer anderen Landesregierung stehen Amtszeiten als Mitglied des Senats gleich.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Vollendung des fünfundsünfzigsten Lebensjahres, jedoch nicht über den Beginn des Kalendermonats hinaus, von dem an Dienstunfähigkeit nach den Vorschriften des hamburgischen Beamtenrechts festgestellt wird.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Amtsjahr als Mitglied des Senats zweieinhalb vom Hundert des Amtsgehalts und des Familienzuschlags bis zur Stufe 1; ein Rest

der Amtszeiten von mehr als hundertzweiundachtzig Tagen gilt als Amtsjahr. Dem Ruhegehalt werden für jedes vollendete Lebensjahr nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres bis zum Eintritt in den Senat eineinviertel vom Hundert, höchstens jedoch fünfundsiebzig vom Hundert des Amtsgehalts und des Familienzuschlags bis zur Stufe 1, hinzugerechnet. Der Höchstsatz für das Ruhegehalt beträgt fünfundsiebzig vom Hundert des Amtsgehalts und des Familienzuschlags bis zur Stufe 1.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein ehemaliges Mitglied des Senats, das nicht nach Absatz 1 ruhegehaltsberechtigt ist, erhält bei Beendigung seines Amtsverhältnisses einen Ausgleich in Höhe seines Versorgungssolidarbeitrages nach § 12 a sowie in Höhe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als seinen Anteil zur Rentenversicherung der Angestellten für die Amtszeit zu entrichten gehabt hätte (Arbeitgeberanteil). Der Ausgleich ist um den Arbeitgeberanteil zu mindern, wenn die Amtszeit als Mitglied des Senats für eine Versorgung aus einer Verwendung oder Tätigkeit der in § 16 Absätze 2 und 3 genannten Art als Dienstzeit im Sinne der jeweils anzuwendenden Versorgungsregelung angerechnet wird. Wenn das ehemalige Mitglied des Senats in einem neuen Amtsverhältnis als Mitglied des Senats ruhegehaltsberechtigt wird, ist der Ausgleich zurückzuzahlen; wenn später die Voraussetzungen des Satzes 2 eintreten, ist der Ausgleich in Höhe des Arbeitgeberanteils zurückzuzahlen.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - „Wird ein ehemaliges Mitglied des Senats im hamburgischen öffentlichen Dienst oder in der in Absatz 3 Nummer 2, 3 oder 4 genannten Art verwendet oder tätig, so wird auf das Übergangsgeld Einkommen aus dieser Verwendung oder Tätigkeit in voller Höhe angerechnet.“
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 2 bis 5.
 - dd) Im neuen Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6“ durch die Bezeichnung „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 6“ ersetzt.
 - ee) Im neuen Satz 3 wird die Bezeichnung „Satz 3“ durch die Bezeichnung „Satz 2“ ersetzt.
- b) Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
 - „(5) Hat ein ehemaliges Mitglied des Senats zwischen dem vollendeten fünfundsünfzigsten und dem vollendeten fünfundsiebzigsten Lebensjahr Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 6 des Einkommensteuergesetzes, so wird auf das Ruhegehalt die Hälfte dieser Einkünfte angerechnet; das danach verbleibende Ruhegehalt wird aber nur insoweit gewährt, als es zusammen mit den Einkünften die Amtsbezüge

für denselben Zeitraum nicht übersteigt. Das ehemalige Mitglied des Senats ist verpflichtet, Einkünfte anzuzeigen.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Ist ein ehemaliges Mitglied des Senats im hamburgischen öffentlichen Dienst oder in der in Absatz 3 Nummer 2, 3 oder 4 genannten Art verwendet worden oder tätig gewesen und steht ihm daraus Versorgung zu, so sind neben diesen neuen Versorgungsbezügen die Versorgungsbezüge nach § 14 nur bis zum Erreichen der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Als Höchstgrenze gilt das Ruhegehalt, das sich nach § 14 Absatz 3 ergibt, wenn auch für die Zeiten einer Verwendung der in Satz 1 genannten Art nach dem Ausscheiden aus dem Senat entsprechend für jedes vollendete Jahr einviertel vom Hundert hinzugerechnet wird, ohne daß jedoch dem Ruhegehalt nach § 14 Absatz 3 Satz 1 insgesamt mehr als fünfundzwanzig vom Hundert des Amtsgehalts und des Familienzuschlags bis zur Stufe 1 hinzugerechnet werden.“

- d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8. Im neuen Absatz 7 wird die Bezeichnung „Absätze 1 bis 5“ durch die Bezeichnung „Absätze 1 bis 6“ ersetzt.

6. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ergänzend sind die für die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg und ihre Hinterbliebenen jeweils geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 13 und §§ 71 bis 76 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden, § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, daß als Ruhegehalt im Sinne seines Absatzes 2 der Betrag von fünfundsiebzig vom Hundert

des Amtsgehalts und des Familienzuschlags bis zur Stufe 1 zugrunde gelegt wird.“

7. § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rechtsstellung der Mitglieder des Senats, die vor dem 13. November 1997 aus dem Senat ausgeschieden sind, bleibt unverändert. Mitgliedern des Senats, die bereits vor dem 12. November 1997 dem Senat angehört haben und danach wieder Mitglied geworden sind, bleiben die vor diesem Zeitpunkt erworbenen Ruhegehaltsansprüche erhalten; sie erhöhen sich für jedes weitere Amtsjahr um zweieinhalb vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert des Amtsgehalts und des Familienzuschlags bis zur Stufe 1; die zusätzlich erworbenen Ansprüche ruhen nach § 14 Absatz 2. Am 12. November 1997 in den Senat eingetretene Mitglieder, die vorher bereits Mitglied des Senats waren, nach diesem Gesetz bis dahin noch keine Ansprüche erworben haben, bei denen aber Amtszeiten im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 2 zu berücksichtigen sind, erhalten unter den in § 14 Absatz 1 genannten Voraussetzungen ein Ruhegehalt, das mindestens fünfunddreißig vom Hundert des Amtsgehalts und des Familienzuschlags bis zur Stufe 1 beträgt und mit jedem Amtsjahr vor dem 12. November 1997 um drei vom Hundert und mit jedem weiteren Amtsjahr um zweieinhalb vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert steigt; diese Ansprüche ruhen nach § 14 Absatz 2. Ein Rest der Amtszeiten von mehr als hundertzweiundachtzig Tagen gilt als Amtsjahr. Für die Mitglieder des Senats, die am 12. November 1997 oder danach zum ersten Mal in den Senat eingetreten sind, finden die §§ 14 bis 16 mit Wirkung vom 12. November 1997 Anwendung.“

8. § 20 a wird aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juli 1998.

Der Senat

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg. — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,- DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.